



Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 111 „Parkanlage Bettina-von-Arnim-Straße“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

Präambel - Zu sichernde Planung

In ihrer Sitzung am 18.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Parkanlage Bettina-von-Arnim-Straße“ beschlossen. Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet die Verlängerung der am 26.11.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf das gesamte Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Parkanlage Bettina-von-Arnim-Straße“. Das Plangebiet, das im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet ist, befindet sich in Fürstenwalde-Süd im südlichen Abschnitt der Bettina-von-Arnim-Straße. Der Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss umfasst die Flurstücke 506, 507, 508, 509 der Flur 142; Gemarkung Fürstenwalde/Spree. Durch Weiterführung des Katasters ist daraus das Flurstück 670 entstanden.

§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

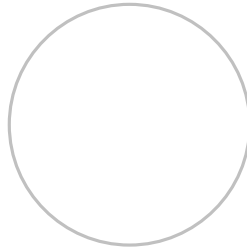
§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext und einem Lageplan, in den Flurstücksgrenzen sowie der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 111 „Parkanlage Bettina-von-Arnim-Straße“ und damit der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingetragen sind.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt am 31.03.2021 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den



Matthias Rudolph
Bürgermeister